

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zum **Nachweis eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes** zur vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Pflicht erhoben. Der Leistungserbringer hat den Nachweis gegenüber dem Zulassungsausschuss zu erbringen bei Stellung des Antrags auf Zulassung, Ermächtigung, Genehmigung einer Anstellung sowie auf Verlangen des Zulassungsausschusses.

- **Wer ist zum Nachweis des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes verpflichtet?**

Verpflichtet zum Nachweis sind alle zur vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassenen Ärzte/Ärztinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren, und zwar für sich selbst und für bei ihnen Angestellte, die an der vertragsärztlichen/ vertragspsychotherapeutischen Versorgung mitwirken. Ermächtigte Ärzte/Ärztinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sind ebenfalls hierzu verpflichtet.

- **Besonderheit bei persönlich Ermächtigten:**

Gemäß § 95e Abs. 5 Satz 1 SGB V gilt die Nachweispflicht über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung nur soweit für die Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Dies kann insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung beispielsweise des anstellenden Krankenhauses sein, die auch die Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung gleichwertig abdeckt.

- **Wie hoch muss der Versicherungsschutz sein?**

Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten versichert ist; die jeweilige Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen bzw. dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Die genauen Summen können Sie folgender Tabelle entnehmen:

| Nachweispflichtige | Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall | Begrenzung für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden |
|--|---|--|
| Vertragsarzt/-ärztin (für sich selbst und ggf. bei ihnen nach § 95 Abs. 9 SGB V Angestellte) Gilt auch für Berufsausübungsgemeinschaft ohne Angestellte | 3 Mio. Euro Mit Angestellten: 5 Millionen Euro | Nicht weiter als zweifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. Mit Angestellten: nicht weiter als dreifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. |
| | | |

| | | |
|---|--|--|
| Vertragspsychotherapeut*in (für sich selbst und ggf. bei ihnen nach § 95 Abs. 9 SGB V Angestellte) | 3 Mio. Euro Mit Angestellten: 5 Mio. Euro | Nicht weiter als zweifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. Mit Angestellten: nicht weiter als dreifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. |
| Medizinische Versorgungszentren | 5 Mio. Euro | Nicht weiter als dreifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. |
| Berufsausübungsgemeinschaft mit Angestellten | 5 Mio. Euro | Nicht weiter als dreifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. |
| Ermächtigte(r) Arzt/Ärztin/ Psychotherapeut*in Siehe auch: Besonderheit bei persönlich Ermächtigten | 3 Mio. Euro | Nicht weiter als zweifacher Betrag der Mindestversicherungssumme p.a. |

- **In welcher Form ist der Nachweis zu führen?**

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu führen. Vorläufige Deckungszusagen sind nicht ausreichend.

Nutzen Sie gerne dafür die auf der Webseite der KV Berlin zur Verfügung gestellten Musterbescheinigungen!

- **Welche Folgen hat es, wenn der Nachweis nicht geführt wird?**

Der Nachweis ist zunächst bei Stellung der o.g. Anträge zu führen. Erlangt der Zulassungsausschuss zudem Kenntnis darüber, dass kein oder kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht, kann dies zum Ruhen oder zur Entziehung der Zulassung bzw. zum Widerruf der Ermächtigung führen. Nachzulesen in § 95e SGB V.